

**Satzung der Stadt Lüdinghausen
über die Zahl der zu wählenden
Vertreter ab der Kommunalwahl 1999**
vom 06. März 1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung für die Wahlen 1999 entsprechend dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.94 (GV NW S. 270) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 05.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreter

Für die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen wird für die Stadt Lüdinghausen ab der Kommunalwahl 1999 die Zahl der zu wählenden Vertreter auf 36, davon 18 in Wahlbezirken festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Zahl der zu wählenden Vertreter ab der Kommunalwahl 1994 vom 17.09.1993 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegebenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 06. März 1998

gez. J. Holtermann
(Bürgermeister)